

Geschäftsverzeichnissnr. 7239

Entscheid Nr. 54/2020
vom 23. April 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 28, 39, 40, 1051 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Juli 2019, dessen Ausfertigung am 25. Juli 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 28, 39, 40, 1051 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem ein Urteil, das dem Berufungskläger auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder Wohnort im Ausland hat und in Belgien Wohnsitz gewählt hat, zugestellt wurde, hinsichtlich des Berufungsklägers formelle Rechtskraft erlangt, auch wenn der Berufungskläger innerhalb der Berufungsfrist per Gerichtsvollzieherurkunde, aber unter Missachtung dieser Wohnsitzwahl, Berufung eingelegt hat, während ein Urteil, das dem Berufungskläger auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder Wohnort im Ausland hat und in Belgien Wohnsitz gewählt hat, zugestellt wurde, hinsichtlich des Berufungsklägers keine formelle Rechtskraft erlangt, wenn der Berufungskläger innerhalb der Berufungsfrist per Antragschrift, aber unter Missachtung dieser Wohnsitzwahl, Berufung einlegt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.1. Der Ministerrat führt hauptsächlich an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig sei, weil das vorliegende Rechtsprechungsorgan weder begründen würde, inwiefern die in Rede stehenden Bestimmungen gegen die angeführten Referenznormen verstoßen würden, noch in welcher Hinsicht diese Frage sich von der vom Gerichtshof in dessen Entscheid Nr. 119/2017 vom 12. Oktober 2017 beantworteten Frage unterscheiden würde.

B.2.1. Wenn weder aus der Vorabentscheidungsfrage, noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung ersichtlich wird, inwiefern die fraglichen Bestimmungen einen Verstoß gegen die angeführten Referenznormen beinhalten würden, enthält die Vorabentscheidungsfrage nicht die erforderlichen Elemente, auf deren Grundlage der Gerichtshof muss entscheiden können.

B.2.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hinlänglich hervor, dass der Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied befragt wird, den die in Rede stehenden Bestimmungen einführen würden unter den Parteien im Berufungsverfahren angesichts der Erlangung der formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils im Falle der Nichtbeachtung – in der Berufungsurkunde – des von dem im Ausland ansässigen Berufungsbeklagten gewählten Wohnsitzes in Belgien, je nachdem, ob die Berufung per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Antragschrift eingelegt wird.

Aus den Schriftsätzen des Ministerrates geht im hervor, dass dieser die Frage richtig verstanden hat und folglich eine sachdienliche Verteidigung führen konnte.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.3. Insofern der Ministerrat außerdem geltend macht, dass nicht ersichtlich werde, in welcher Hinsicht die vorliegende Vorabentscheidungsfrage sich von der vom Gerichtshof in dessen Entscheid Nr. 119/2017 beantworteten Frage unterscheiden würde, deckt sich die Prüfung dieser Einrede mit derjenigen der Sache selbst.

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 28, 39, 40, 1051 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches, die in der im Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 28. Jede Entscheidung wird formell rechtskräftig, wenn gegen sie kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann, vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen und unbeschadet der Wirkungen der außerordentlichen Rechtsmittel ».

« Art. 39. Wenn der Adressat seinen Wohnsitz bei einem Bevollmächtigten gewählt hat, dürfen die Zustellung und die Notifizierung an diesem Wohnsitz erfolgen.

[...] ».

« Art. 40. Wer in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, dem schickt der Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Urkunde per Einschreibebrief an seinen Wohnsitz oder Wohnort im Ausland und außerdem per Luftpost, wenn der Bestimmungsort nicht in einem Nachbarland liegt, und zwar unbeschadet der von Belgien und dem Land, wo er seinen Wohnsitz oder Wohnort hat, vereinbarten Form der Übermittlung. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn die Urkunde dem Postdienst gegen Empfangsbestätigung in den durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Formen übergeben wurde.

Hat der Betreffende weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Richter, der in der Sache zu erkennen hat oder erkannt hat, seinen Sitz hat; wurde oder wird keine Klage vor den Richter gebracht, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat, an den Prokurator des Königs von Brüssel.

Die Zustellungen dürfen immer an die Person selbst erfolgen, wenn diese in Belgien angetroffen wird.

Die Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs ist nichtig, wenn die Partei, auf deren Antrag sie vorgenommen wurde, den belgischen oder gegebenenfalls ausländischen Wohnsitz, Wohnort oder ausgewählten Wohnsitz der Person, an die die Zustellung erfolgt ist, kannte ».

« Art. 1051. Sous réserve des délais prévus dans des dispositions impératives supranationales et internationales, le délai pour interjeter appel est d'un mois à partir de la signification du jugement ou de la notification de celui-ci faite conformément à l'article 792, alinéas 2 et 3.

Ce délai court également du jour de cette signification, à l'égard de la partie qui a fait signifier le jugement.

Toutefois, lorsque l'appel n'est dirigé que contre certaines parties, celles-ci disposent d'un nouveau délai de même durée pour interjeter appel contre les autres parties. Ce nouveau délai court du jour de la signification ou, selon le cas, de la notification du premier acte d'appel.

Lorsqu'une des parties à qui le jugement est signifié ou à la requête de laquelle il a été signifié n'a en Belgique ni domicile, ni résidence, ni domicile élu, le délai d'appel est augmenté conformément à l'article 55.

Il en va de même lorsqu'une des parties à qui le jugement est notifié conformément à l'article 792, alinéas 2 et 3, n'a en Belgique, ni domicile, ni résidence, ni domicile élu ».

« Art. 1056. Die Berufung wird eingelegt:

1. durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird,
2. durch eine Antragschrift, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts in so vielen Exemplaren hinterlegt wird, wie es Parteien des Rechtsstreits gibt, und die dem

Berufungsbeklagten und gegebenenfalls seinem Rechtsanwalt vom Greffier spätestens am ersten Werktag nach ihrer Hinterlegung per Gerichtsbrief notifiziert wird,

3. per Einschreibebrief, der an die Kanzlei geschickt wird, wenn das Gesetz diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich vorsieht, sowie in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 579 Nr. 6, 580 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nr. 1 und 2 und 583 vorgesehen sind,

4. durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind ».

B.4.1. Wenn der Adressat seinen Wohnsitz bei einem Bevollmächtigten gewählt hat, dürfen gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches die Zustellung und die Notifizierung an diesem Wohnsitz erfolgen. Durch diese Bestimmung wird nicht die Verpflichtung auferlegt, die Zustellung oder die Notifizierung an diesem in Belgien gewählten Wohnsitz vornehmen zu lassen, wenn der Adressat seinen Wohnsitz in Belgien hat oder - im Falle einer juristischen Person - wenn er dort seinen Gesellschaftssitz hat (Kass., 12. Januar 2012, *Arr. Cass.*, 2012, Nr. 30. Im gleichen Sinne: Kass., 26. Februar 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 136; 10. Mai 2012, *Arr. Cass.*, 2012, Nr. 294).

B.4.2. Wenn eine Person, an die ein Gerichtsvollzieher eine Zustellung vornimmt, in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, stellt dieser Gerichtsvollzieher die Urkunde an diese Person an ihrem Wohnsitz oder Wohnort im Ausland zu (Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Wenn eine Person weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Gerichtshofbereich der Richter, der in der Sache zu erkennen hat oder erkannt hat, seinen Sitz hat (Artikel 40 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

B.4.3. Aufgrund von Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches in der im Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung ist die Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs « nichtig », wenn die Partei, auf deren Antrag sie vorgenommen wurde, den belgischen oder gegebenenfalls ausländischen Wohnsitz, Wohnort oder gewählten Wohnsitz des Adressaten kannte (Kass., 18. September 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 70; 15. November 1991, *Arr. Cass.*, 1992, Nr. 144; 9. Januar 1997, *Arr. Cass.*, 1997, Nr. 22). Daraus ergibt sich, dass die Zustellung am gewählten Wohnsitz in Belgien Pflicht

ist, wenn der Zustellungsempfänger im Ausland niedergelassen ist, insofern die Gegenpartei den gewählten Wohnsitz kannte.

Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes gilt die Wohnsitzwahl, die in der Zustellungsurkunde einer gerichtlichen Entscheidung vorgenommen wird, für alle Verfahrenshandlungen, die mit dieser Entscheidung zusammenhängen, und unter anderem für die Rechtsmittel, die dagegen angewandt werden können (Kass., 18. September 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 70; 16. Oktober 1980, *Arr. Cass.*, 1980-1981, S. 173; 29. Mai 2009, *Arr. Cass.*, 2009, Nr. 359).

B.5.1. Aufgrund von Artikel 28 des Gerichtsgesetzbuches wird grundsätzlich « jede Entscheidung [...] formell rechtskräftig, wenn gegen sie kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann », was insbesondere der Fall ist, wenn diese Rechtsmittel nicht auf zulässige Weise innerhalb der vorgesehenen Frist eingelegt worden sind.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung oder Notifizierung des angefochtenen Urteils (Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.5.2. Die Berufung wird eingelegt durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird (Artikel 1056 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches), oder durch eine Antragschrift, die bei der Kanzlei hinterlegt oder per Post an die Kanzlei geschickt wird (Artikel 1056 Nr. 2). Sie kann auch mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingelegt werden, wenn das Gesetz diese Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich vorsieht, sowie in den in Artikel 1056 Nr. 3 aufgelisteten Fällen oder durch Schriftsätze an alle Parteien, die beim Rechtsstreit anwesend oder vertreten sind (Artikel 1056 Nr. 4).

Wenn die Berufung durch Antragschrift eingereicht wird, ist das Datum der Berufung dasjenige, an dem die Antragschrift bei der Kanzlei eingereicht wurde (Kass., 27. November 1997, *Arr. Cass.*, 1997, Nr. 512), oder, im Fall des Versands der Antragschrift durch Einschreibebrief, das Datum des Eingangs dieses Schreibens bei der Kanzlei (Kass., 10. Januar 2008, *Arr. Cass.*, 2008, Nr. 19). Wenn die geladene Partei nicht erscheint, kann der Richter die Urteilsverkündung aussetzen und anordnen, dass die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird (Artikel 1058 des Gerichtsgesetzbuches). Eine

solche Zustellung muss nicht innerhalb der Berufungsfrist erfolgen (Kass., 13. November 2000, *Arr. Cass.*, 2000, Nr. 617).

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.6. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 28, 39, 40, 1051 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen würden unter den Parteien im Berufungsverfahren angesichts der Erlangung der formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils im Falle der Nichtbeachtung – in der Berufungsurkunde – des von dem im Ausland ansässigen Berufungsbeklagten gewählten Wohnsitzes in Belgien, je nachdem, ob die Berufung per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Antragschrift eingelegt wird.

B.7. In seiner Entscheidung Nr. 119/2017 vom 12. Oktober 2017 hat der Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan im Laufe desselben Verfahrens in Bezug auf die vorerwähnten Artikel 39, 40 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches gestellt hatte. Befragt wurde der Gerichtshof damals zu dem Behandlungsunterschied unter den Parteien im Berufungsverfahren angesichts der Zulässigkeit der Berufungsurkunde im Falle der Nichtbeachtung – in dieser Urkunde – des von dem im Ausland ansässigen Berufungsbeklagten gewählten Wohnsitzes in Belgien, je nachdem, ob die Berufung per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Antragschrift eingelegt wird.

Der Gerichtshof hat in dieser Entscheidung geurteilt:

« B.9. Die Parteien in einem durch Ladung eingeleiteten Berufungsverfahren können mit den Parteien in einem durch Antragschrift eingeleiteten Berufungsverfahren verglichen werden, insbesondere hinsichtlich einer gegebenenfalls bestehenden Sanktion für die Berufungsschrift, die regelwidrig dem im Ausland niedergelassenen Berufungsbeklagten unter Missachtung des durch diese Partei in Belgien gewählten Wohnsitzes übermittelt wurde, während diese Wohnsitzwahl bei der Zustellung des Urteils, gegen das Berufung eingelegt wurde, dennoch der Berufungsklägerin zur Kenntnis gebracht wurde.

B.10. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Rechtsuchenden beruht auf einem objektiven Kriterium: die Weise, auf die Berufung eingelegt wird, entweder durch Ladung oder durch Antragschrift.

B.11. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.12. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Vorarbeiten der Artikel 860 ff. des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass der Gesetzgeber bezweckt, die Fälle der Nichtigerklärung von Verfahrenshandlungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

B.13. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches bestand die in Artikel 40 Absatz 4 dieses Gesetzbuches festgelegte Sanktion nicht (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 456 (Bericht Van Reepinghen)). Sie wurde während der Prüfung des Gesetzentwurfs im Ausschuss aufgrund folgender Begründung eingeführt:

‘ Artikel 40 (Zustellungen an Personen, die sich im Ausland aufhalten).

Dieser Artikel wurde durch den Ausschuss aus zwei Gründen geändert:

1. die Ausschüsse haben zunächst den Wunsch geäußert, dass die Zustellung, wenn sie per Luftpost erfolgt, außerdem auch mit normaler Post durch Einschreibebrief erfolgt.

[...]

2. die Ausschüsse haben auch den Missstand vermeiden wollen, dass die Plädierenden die Zustellung an den Prokurator des Königs missbrauchen würden durch die vorgebliche Unkenntnis des Wohnsitzes der Gegenpartei im Ausland. Daher wird für solche Fälle eine Sanktion vorgesehen; die Zustellung ist nichtig, wenn bewiesen wird, dass die klagende Partei diesen Wohnsitz kannte ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, SS. 32-33).

B.14.1. Die Möglichkeit, Berufung durch eine Antragschrift einzulegen, so wie sie in Artikel 1056 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, wurde 1967 in das Gerichtsgesetzbuch eingeführt und sollte zur Vereinfachung angesichts der vorher zwingend vorgesehenen Gerichtsvollzieherurkunde dienen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 157).

In der Praxis ist das Einlegen einer Berufung durch Antragschrift nunmehr verallgemeinert.

B.14.2. Bezüglich der Formregeln in der Berufungsinstanz heißt es in den Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch,

‘ dass die Klage die Fortsetzung eines anhängigen Verfahrens zwischen Parteien ist, die bereits an der Rechtssache beteiligt sind, deren faktische und gerichtliche Verhältnisse bereits feststehen, sowohl durch die Schlussanträge, die sie in erster Instanz eingereicht haben, als auch durch die ergangene Entscheidung. Man darf also einfachere und flexiblere Formen festlegen, sowohl für das Einlegen der Berufung als auch für das Erscheinen der Parteien und selbst für die Behandlung der Rechtssache. Ferner ermöglicht die Einheit zwischen den beiden Instanzen es, der Devolutivwirkung der Berufung und der sich daraus ergebenden Befugnis, die Sache an sich zu ziehen, eine größere Kraft zu verleihen.

Man kann hoffen, dass dank dieser flexibleren Gestaltung des Berufungsverfahrens die Möglichkeit bestehen wird, die Vorteile des doppelten Rechtszugs besser zu verwirklichen, jedoch begrenzt auf ein Mindestmaß an Zeitverlust, der sich unvermeidlich daraus ergibt, und mit Ausschluss von Berufungen zur Verzögerung der Rechtssache, deren Missbrauch zu Recht kritisiert wurde.

[...]

Artikel 1056 regelt die *Formen der Berufung*.

Unter der Geltung des Zivilprozessgesetzbuches ist das Einlegen der *Hauptberufung durch Gerichtsvollzieherurkunde* die Regel. Diese wird durch den Entwurf beibehalten. Sie muss nur zwingend eingehalten werden, wenn es um eine Berufung gegen ein Versäumnisurteil geht. In diesem Fall muss man die Vorsorge treffen, dass der Berufungsbeklagte tatsächlich über die Berufung benachrichtigt wird. Abgesehen von diesem Fall kann die Berufung auch durch *Antragschrift* eingelegt werden, die bei der Kanzlei des Berufungsgerichts hinterlegt und dem Berufungsbeklagten durch den Kanzler spätestens am ersten Werktag nach der Hinterlegung zur Kenntnis gebracht wird. Dieses vereinfachte Verfahren ist in der Berufungsinstanz gerechtfertigt, da die Parteien bereits an der Sache beteiligt sind, ihre Identität, ihr Wohnsitz und im Allgemeinen ihre Rechtsanwälte bekannt sind, weshalb die Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung durch Gerichtsbrief sehr begrenzt ist. Wenn Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Berufungsbeklagte durch die Notifizierung nicht erreicht wurde, kann der Richter, übrigens jederzeit, anordnen, dass die Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 247, 249 und 250 (Bericht Van Reepinghen)).

B.14.3. Bis 1999 war das Einlegen der Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde jedoch verpflichtend, wenn die Berufung gegen ein Versäumnisurteil gerichtet war, dies aufgrund von Artikel 1056 Nr. 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmte:

‘ Die Berufung wird eingelegt: 1. durch Gerichtsvollzieherurkunde, die der Gegenpartei zugestellt wird.

Diese Form ist verpflichtend, wenn die angefochtene Entscheidung im Versäumniswege gegen den Geladenen im Berufungsverfahren ergangen ist; ’.

Durch das Gesetz vom 22. März 1999 ‘ zur Aufhebung von Artikel 1056 Nr. 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ’ wurde die Möglichkeit, Berufung durch Antragschrift einzulegen, auf die Berufungen ausgedehnt, die gegen Versäumnisurteile eingeleitet werden. Nunmehr kann die Berufung ohne Unterschied durch Antragschrift oder durch Ladung eingereicht werden, auch gegen ein Versäumnisurteil.

In den Vorarbeiten wurde diese Maßnahme wie folgt gerechtfertigt:

‘ Die Zustellung der Berufungsschrift durch Gerichtsvollzieherurkunde bietet im Falle eines Versäumnisurteils der betroffenen Partei im Berufungsverfahren nicht mehr Garantien als in dem Fall, in dem diese Handlung durch Antragschrift erfolgt, weil der betroffenen Partei im Berufungsverfahren die Berufungsurkunde durch einen Gerichtsbrief zur Kenntnis gebracht wird. Bei Nichtzustellung bleibt diese im Postamt liegen, und bei Nichtabholung gilt der

Gerichtsbrief als gültig zugestellt, sofern er richtig adressiert ist. Bei einer Zustellung per Gerichtsvollzieherurkunde geschieht praktisch das Gleiche mit dem Unterschied, dass die Urkunde in der Amtsstube des Gerichtsvollziehers abgeholt werden kann. Folglich ist diese teure Form der Zustellung überflüssig und ist sie ein Hindernis für den Zugang zum Gericht, das abgebaut werden muss. Die Einleitung des Berufungsverfahrens durch Antragschrift kann problemlos auf die Rechtssachen ausgedehnt werden, in denen eine der Parteien nicht erschienen ist ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-1063/1, SS. 3-4).

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Sanktion der spezifischen Nichtigkeit durch die Absicht gerechtfertigt ist, eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Zustellungen im Ausland oder an den Prokurator des Königs zu vermeiden (Kass., 10. Dezember 1971, *Arr. Cass.*, 1972, S. 361).

Die Möglichkeit, Berufung durch Antragschrift einzulegen, ist durch die Absicht gerechtfertigt, eine Weise der Berufungseinlegung vorzusehen, die flexibler und weniger teuer ist als die Ladung durch den Umstand, dass die Kontinuität zwischen den beiden Instanzen die Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung der Berufungsschrift verringert, und durch den Umstand, dass die Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde bei der Berufungseinlegung, einschließlich im Falle einer Berufung gegen ein Versäumnisurteil, nicht mehr Garantien bietet als die Antragschrift.

B.16. Die Begrenzung der Sanktion der spezifischen Nichtigkeit, die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, auf die durch Ladung eingereichte Berufungsschrift ist relevant hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten, in B.15 angeführten Ziele.

B.17. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière asbl gegen Belgien*, § 35; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 63).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.18.1. Der Berufungsbeklagte, dem die Berufungsschrift an seinem tatsächlichen Wohnsitz im Ausland oder, wie es in der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitsache der Fall ist, an seinem Gesellschaftssitz im Ausland zur Kenntnis gebracht wurde, konnte grundsätzlich die Berufungsschrift zur Kenntnis nehmen, sodass das Ziel des Gesetzgebers erreicht wird.

B.18.2. Außerdem sind, außer wenn die Berufung gegen ein Versäumnisurteil gerichtet ist, die Parteien im Berufungsverfahren grundsätzlich bereits an der Rechtssache beteiligt und sind ihre Identität, ihr Wohnsitz und im Allgemeinen ihre Rechtsanwälte bekannt, weshalb die

Gefahr von Irrtümern zum Zeitpunkt der Notifizierung per Gerichtsschreiben sehr begrenzt ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, SS. 247 und 250 (Bericht Van Reepinghen)).

Im Zweifelsfall kann der Richter die Urteilsverkündung aussetzen und in Anwendung von Artikel 1058 des Gerichtsgesetzbuches anordnen, dass die ursprünglich per Antragschrift eingelegte Berufung durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird. Diese regularisierende Handlung gewährleistet die Achtung der Verteidigungsrechte des Berufungsbeklagten, indem sie es ermöglicht, dass die Berufungsschrift ihm ein zweites Mal durch Ladung übermittelt wird.

B.18.3. Schließlich soll, im Fall einer durch Ladung eingelegten Berufung, die in Artikel 40 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Sanktion der spezifischen Nichtigkeit nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, unter Berücksichtigung der Artikel 860 ff. des Gerichtsgesetzbuches und des Willens des Gesetzgebers, die Nichtigkeiten wegen des Verstoßes gegen Formvorschriften auf ein Mindestmaß zu beschränken.

B.18.4. Die fragliche Maßnahme hat für die Parteien im Berufungsverfahren keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.19. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.20. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.8.1. Während die in dieser Entscheidung beantwortete Vorabentscheidungsfrage sich auf die Folgen der Nichtbeachtung – in der Berufungsurkunde – des von dem im Ausland ansässigen Berufungsbeklagten gewählten Wohnsitzes in Belgien angesichts der Zulässigkeit der Berufungsurkunde bezog, bezieht sich die nunmehr vorliegende Vorabentscheidungsfrage auf deren Folgen angesichts der Erlangung der formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils.

Die Erlangung der formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hängt unmittelbar mit der Zulässigkeit der Berufungsurkunde zusammen. Gemäß dem in Rede stehenden Artikel 28 des Gerichtsgesetzbuches wird ein Urteil formell rechtskräftig, wenn gegen dieses Urteil kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann. Dies ist der Fall, wenn dieses Rechtsmittel nicht auf zulässige Weise innerhalb der vorgesehenen Frist eingelegt worden ist.

B.8.2. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die im vorerwähnten Entscheid Nr. 119/2017 dargelegt worden sind, ist die in der vorliegenden Sache gestellte Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 28, 39, 40, 1051 und 1056 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. April 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen